

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.10.2013

Geschäftszahl

2013/09/0077

Rechtssatz

Selbst die Erstattung einer Anzeige gegen eine Partei begründet in der Regel keine Befangenheit gemäß § 7 Abs. 1 Z. 3 AVG.